



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfdI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail:

Herrn
Stefan Leibfarth

Datum 23. April 2019
Durchwahl 0711/615541-0
Aktenzeichen D 9400/211
(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Ihr Antrag auf Übersendung des neuen Entwurfs zur Änderung des Polizeigesetzes BW an das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg vom 25. Oktober 2018
Ihre E-Mails vom 29. November 2018 und 30. Januar 2019

Sehr geehrter Herr Leibfarth,

Sie hatten sich mit oben genannten E-Mails mit der Bitte um Vermittlung nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) an uns gewandt.

Sie hatten das Innenministerium am 25. Oktober 2018 um Übersendung des neuen Entwurfs zur Änderung des Polizeigesetzes BW gemäß § 1 Abs. 2 LIFG gebeten. Am 25. November 2018 lehnte das Ministerium Ihren Antrag kostenfrei mit Rechtsbehelfsbelehrung ab und teilte Ihnen mit, dass auch zu einem späteren Zeitpunkt kein Zugang möglich sein werde. Das Ministerium verwies auf die Zugangsmöglichkeit über das Beteiligungsportal Baden-Württemberg, sobald der Ministerrat den Entwurf zur Anhörung freigegeben habe.

Zur Begründung führte das Innenministerium an, dass es sich bei dem Entwurf nicht um eine amtliche Information i. S. d. § 3 Nr. 3 LIFG handle, da vorhandene Entwurfsfassung lediglich internen Abstimmungsprozessen diene, sondern dem Bereich der Entwürfe.

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

Daneben führt das Ministerium den Schutzgrund nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 LIFG, dem gemäß ein Anspruch auf Zugang nicht besteht, soweit und solange das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit von Beratungen und Entscheidungsprozesse haben kann. Die vorzeitige Bekanntgabe könne den freien und unbefangenen Meinungs austausch der betroffenen Stellen erschweren.

Der Begriff der amtlichen Informationen wird in Anlehnung an die bundesrechtliche Regelung in § 2 Nr. 1 IFG weit gefasst. Eine amtliche Information erfasst alle Formen von festgehaltenen und gespeicherten Informationen, die auf einem Träger bei der informationspflichtigen Stelle gespeichert sind. Gemeint sind Aufzeichnungen (Schriften, Tabellen, Diagramme, Bilder, Pläne und Karten sowie Tonaufzeichnungen), die elektronisch (Magnetbänder, Magnetplatten, Disketten, CD-ROMs, DVDs), optisch (Filme, Fotos auf Papier), akustisch oder anderweitig gespeichert sind.

Der voraussetzungslose und umfassende Anspruch auf Informationszugang wird eingeschränkt durch die Bestimmungen der §§ 4 bis 6 IFG. Die dort geregelten Ausnahmetatbestände berücksichtigen den Schutz von öffentlichen und privaten Belangen. Im Einzelnen dienen sie dem Schutz von besonderen öffentlichen Belangen (§ 4 LIFG), dem Schutz personenbezogener Daten (§ 5 LIFG) und dem Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen (§ 6 LIFG). Versagt werden darf der Informationszugang nur, wenn das Bekanntwerden der begehrten Information nachteilige Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut haben könnte.

§ 4 Abs. 1 Nr. 6 LIFG, dem gemäß ein Anspruch auf Zugang nicht besteht, soweit und solange das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit von Beratungen und Entscheidungsprozesse haben kann, ist hier ebenfalls zu prüfen. Eine Beeinträchtigung der notwendigen Vertraulichkeit der Beratungen ist bei zwischen- und innerbehördlichen Vorgängen, bei Beratungen zwischen Exekutive und Legislative, schließlich zwischen Behörden und externen Akteuren denkbar.

Die informationspflichtige Stelle soll auch in der Lage sein, Vertragsverhandlungen ergebnisoffen zu führen, ohne ihre Verhandlungsposition und die zugrundeliegenden Überlegungen rechtlicher, wirtschaftlicher oder politischer Natur offenlegen zu müssen. Ein Anspruch auf Zugang zu Informationen, die Verwaltungshandeln vorbereiten, besteht in der Regel nicht. Damit werden laufende Verfahren in einem weiten, über § 9 LVwVfG und § 8 SGB X hinausgehenden Sinn geschützt, also auch Verfahren im schlicht-hoheitlichen oder fiskalischen Bereich sowie Gesetzgebungsverfahren. Erfasst sind solche Entwürfe, die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Ak-

tenführung Bestandteil eines Vorgangs und damit eine amtliche Information geworden sind (vgl. Begründung zu § 3 Nr. 3).

Nachteilige Auswirkungen kann das Bekanntwerden der Informationen auf einen Entscheidungsprozess haben, wenn diese Entscheidung bei Offenbarung der Information voraussichtlich überhaupt nicht, mit anderem Inhalt oder wesentlich später zustande käme. Nachteilige Auswirkungen auf Vertragsverhandlungen können gegeben sein, wenn durch das Bekanntwerden die Verhandlungsposition der informationspflichtigen Stelle beeinträchtigt würde (vgl. LReg LT-Drs. 15 / 7720, 66).

Das Ministerium trägt vor, dass der unbefangene und freie Meinungsaustausch durch die Weitergabe der Information zum jetzigen Zeitpunkt erschwert würde und nachteilige Auswirkungen auf den Meinungsbildungsprozess entstünden.

Vorentwürfe werden als vorläufige Gedankenstützen beschrieben, die nach der Vorstellung des Urhebers noch weiterer Bearbeitung bedürfen und noch wichtige vor der Entscheidung notwendige Verfahrensschritte erforderlich machen, wie etwa eine Anhörung (Dammann in Simitis BDSG § 46 Rn. 50). In diesem Kontext tragen auch Entscheidungsvorschläge und Formulierungsskizzen den Charakter eines Entwurfs (vgl. Brink/Polenz/Blatt, IFG § 2 Rn. 29). Entscheidend ist, dass noch keine definitive Festlegung des Behördenwillens stattgefunden hat. Die Erstellung eines Entwurfs trägt der arbeitsteiligen Behördenorganisation Rechnung, ist aber auch z. B. einer noch ausstehenden Anhörung Beteiligter oder der Beteiligung anderer Behörden geschuldet (Schoch, IFG § 2 Rn. 64).

Das Ministerium führt aus, dass der Entwurf lediglich internen Abstimmungsprozessen dient. Insofern kann der Gesetzentwurf zum jetzigen Zeitpunkt noch der Exemption als Entwurf zugerechnet werden. Maßgeblich dafür, was Bestandteil eines Vorgang wird, sind die Regeln der ordnungsgemäßen Aktenführung (vgl. LReg LT-Drs. 15 / 7720, 64). Ist dieser Prozess allerdings abgeschlossen und der Entwurf Bestandteil des Vorgangs geworden, so unterfällt er als amtliche Information dem Zugang nach dem LIFG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg